

Hinweise:

- Die Grundsteuer ist eine Jahressteuer, Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird eine Wohnung/ein Grundstück verkauft, bleibt der Verkäufer bis zum 31.12. des Jahres in dem der Besitz-, Nutzen und Lastenübergang erfolgt Steuerschuldner.

Beispiel:

Notartermin 20.12.2016, Besitzübergang lt. Notarurkunde 05.01.2017

Verkäufer hat Grundsteuer bis 31.12.2017 zu tragen!

- Die Gebühren für Straßenreinigung, Müllabfuhr und Niederschlagswasser können ab dem Folgemonat des Besitz-, Nutzen und Lastenübergangs auf den Erwerber umgeschrieben werden.

Beispiel:

Notartermin 20.12.2016, Besitzübergang lt. Notarurkunde 05.01.2017

Erwerber trägt Gebühren ab 01.02.2017!